



GIMA Girng Huber GmbH
z.Hd. Herrn Claus Girng Huber
Ludwig-Girng Huber Straße 1
84163 Marklkofen

Ansprechpartner

Kameter-Schenkl Kerstin
Wasserrecht/Umweltschutz

Telefon 08731 87-224, Zimmer-Nr. 226 (vormittags)
Fax 08731 87-723
kerstin.kameter-schenkl@landkreis-dingolfing-landau.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben

Datum

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
42170/3/2-

29.11.2022

Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes
(BayImSchG);

Anlage	Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 t oder mehr je Tag - genehmigungspflichtig nach Ziffer 2.10.1 (G/E) des Anhangs zur 4. BImSchV
Verfahrensgegenstand	Zusammenlegung der beiden Fassadenplattenwerke 6 und 7 zu einer gemeinsamen Anlage - genehmigungspflichtig nach Ziffer 2.10.1 (G/E) des Anhangs zur 4. BImSchV, § 16 Abs. 1 BImSchG
Antragsteller	GIMA Girng Huber GmbH, Ludwig-Girng Huber-Straße 1, 84163 Marklkofen

Anlage:

1 Kostenrechnung

1 Satz Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden

B E S C H E I D:

- I. 1. Der GIMA Girng Huber GmbH, Ludwig-Girng Huber-Straße 14163 Marklkofen, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Werke 6 und 7), bisher jeweils Ziffer 2.10.2 des Anhangs zur 4. BImSchV, durch folgende Maßnahmen:



- Erweiterung der Engobier- und Glasierlinie im Werk 6 (mechanisch und steuerungstechnisch)
- Gemeinsame Aufbereitung, Lagerung und Verwendung der Massen (organisatorisch)
- Ertüchtigung und Erweiterung der Ofensteuerung im Werk 6 (steuerungstechnisch) und
- Teilweise Verbindung der Verpackungslinien, um je nach Produktionstyp flexibel verpacken zu können (mechanisch und steuerungstechnisch)

2. Es wird festgestellt, dass durch diese Maßnahmen die beiden Fassadenwerke 6 und 7 eine gemeinsame Anlage darstellen und somit als Anlage nach Ziffer 2.10.1 (G/E) einzustufen sind. Die gemeinsame Anlage (Werk 6 und 7) unterliegt den Anforderungen der Industrie-Emissionen-Richtlinie (IE-Richtlinie).

3. Die Genehmigungsbescheide für die Werke 6 (vom 23.11.2005 für Ofen 6.1 und vom 17.04.2008 für Ofen 6.2) sowie der Bescheid zur Genehmigung des Werkes 7 (09.11.2017) behalten weiterhin ihre Gültigkeit, **soweit in diesem Bescheid keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.**

II. Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 29.11.2022 versehene Antragsunterlagen zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

1. Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 04.11.2021 (Formblatt)
2. Verzeichnis der Unterlagen
3. Kurzbeschreibung des Vorhabens
4. Standortbeschreibung
5. Anlagen-und Betriebsbeschreibung
6. Angaben zur Luftreinhaltung
7. Angaben zum Lärmschutz
8. Angaben zu Abfällen und anlagenspezifischen Abwässern
9. Angaben zur Energieeffizienz und Wärmenutzung
10. Angaben zum Ausgangszustandsbericht (AZB)
11. Bauordnungsrechtliche Unterlagen
12. Angaben zum Arbeitsschutz, zur Betriebssicherheit und zur Einstufung nach Störfallverordnung
13. Angaben hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen
16. Aussagen zum Natur und Landschaft
17. Aussage zur UVP-Vorprüfung

Errichtung und Betrieb der Anlage haben nach dem Inhalt der o. g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

Hinweise:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen, oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

III. Für die Genehmigung gelten folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen:

1. Immissionsschutz

1.1 Allgemein

Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben.

HINWEISE:

Es gelten die Anforderungen des BVT-Merkblattes über die Besten Verfügbaren Techniken in der Keramikindustrie vom August 2007 (eingearbeitet in die neue TA Luft 2021).

1.2 Luftreinhalte

1.2.1 Ziffer 1.2.2 des Bescheides für Werk 6, Ofen 6.1 vom 23.11.2005, Ziffer 1.2.2 des Bescheides für Werk 6, Ofen 6.2 vom 17.04.2008 und Ziffer 1.2.1 des Bescheides für Werk 7, Ofen 7.1, vom 09.11.2017 wird durch nachfolgende Regelung ersetzt:

„Die Schadstoffwerte (Massenstrom, Massenkonzentration) an luftverunreinigenden Stoffen im Werksverbund 6/7 sowie im Abgas der Öfen 6.1, 6.2, 7.1 und des Kammerofens Werk 7 dürfen – bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 vom Hundert und Normzustand des trockenen Abgases – folgende Maximalwerte nicht überschreiten:

Gesamtstaub	
a) aus staubenden gefassten Quellen (z.B. Aufbereitung, Sprühtrocknung, Sprühglasierung, Mahlen, Brechen, Mischen) mit Ausnahme des Brennprozesses	
Massenstrom	0,10 kg/h
oder Massenkonzentration	10 mg/m ³
Massenkonzentration bei Einhaltung oder Unterschreitung Massenstrom 0,10 kg/h	0,15 g/m ³
b) aus dem Brennprozess	
Massenstrom	0,20 kg/h
oder Massenkonzentration	20 mg/m ³
mit Schüttschichtfilter kontinuierlicher Betrieb	20 mg/m ³
mit Schüttschichtfilter während diskontinuierlichem Betrieb	40 mg/m ³
Gesamt C	
Massenstrom	0,50 kg/h
oder Massenkonzentration	50 mg/m ³
Benzol	
Massenstrom	2,5 g/h
oder Massenkonzentration	3 mg/m ³
anzustreben	1 mg/m ³
Fluor und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen (angegeben als Fluorwasserstoff)	
Massenstrom	15 g/h
oder Massenkonzentration	5 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid (angegeben als SO ₂)	500 mg/m ³
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid (angegeben als NO ₂)	350 mg/m ³
Formaldehyd	
Massenstrom	12,5 g/h
oder Massenkonzentration	5 mg/m ³

Diese o.g. Grenzwerte gelten bis 30.11.2026.“

1.2.2 Die gereinigten Abgase der Rollenöfen, des Kammerofens und der Trockenöfen sind über Kamine in die freie Luftströmung abzuleiten. Folgende Mindesthöhen über Erdgleiche sind dabei einzuhalten:

Rollenofen 6.1	18 m
Rollenofen 6.2	18 m
Rollenofen 7.1	20 m
Kammerofen Werk 7	20 m
Trocknungskammern Werk 6 und 7	15 m

Die Abgastemperatur an der Kaminmündung darf 150°C nicht unterschreiten.“

1.2.3 Anforderungen der neuen TA Luft 2021 **ab dem 01.12.2026**

Spätestens ab dem 01.12.2026 gilt anstelle der Ziffer 1.2.1 Folgendes:

„Die Schadstoffwerte (Massenstrom, Massenkonzentration) an luftverunreinigenden Stoffen im Werksverbund 6/7 sowie in der Abluft der Öfen 6.1, 6.2, 7.1 und des Kammerofens Werk 7 dürfen – bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 vom Hundert und Normzustand des trockenen Abgases – folgende Maximalwerte nicht überschreiten:

Gesamtstaub	
a) aus staubenden gefassten Quellen (z.B. Aufbereitung, Sprühtrocknung, Sprühglasierung, Mahlen, Fördern, Brechen, Mischen) mit Ausnahme des Brennprozesses	
Massenstrom	0,10 kg/h
oder Massenkonzentration	10 mg/m ³
Massenkonzentration bei Einhaltung oder Unterschreitung Massenstrom 0,10 kg/h	0,15 g/m ³
b) aus dem Brennprozess	
Massenstrom	0,20 kg/h
oder Massenkonzentration	20 mg/m ³
Massenkonzentration bei Einhaltung oder Unterschreitung Massenstrom von 0,20 kg/h	0,15 g/m ³
Massenkonzentration bei Überschreitung Massenstrom von 0,40 kg/h	10 mg/m ³
Gesamt C	
Massenstrom	0,50 kg/h
oder Massenkonzentration	50 mg/m ³
Benzol	
Massenstrom	1,5 g/h
oder Massenkonzentration	3 mg/m ³
anzustreben	0,5 mg/m ³
Formaldehyd	
Massenstrom	12,5 g/h

oder Massenkonzentration	5 mg/m ³
Fluor und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen (angegeben als Fluorwasserstoff)	
Schüttschichtfilter kontinuierlicher Betrieb	5 mg/m ³
Schüttschichtfilter während diskontinuierlicher Betrieb	
Massenstrom	30 g/h
oder Massenkonzentration	10 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid (angegeben als SO ₂)	500 mg/m ³
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid (angegeben als NO ₂)	350 mg/m ³
Quecksilber (angegeben als Hg)	0,03 mg/m ³
Auf Antrag des Betreibers kann eine Emissionsbegrenzung auf bis zu 0,05 mg/m ³ erfolgen, sofern dies aufgrund einer zugrundeliegenden Rohstoffanalyse der natürlichen Rohstoffe erforderlich ist.	

„

1.2.4 Messpflichten

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach 3 Monaten und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der jeweiligen Öfen und in Folge in dreijährigem Turnus ist die Einhaltung der oben festgelegten Emissionsanforderungen nachzuweisen. Die entsprechenden Messberichte sind unaufgefordert bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Messungen dürfen nur von Stellen, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 sowie ggf. Nr. 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sind, durchgeführt werden. Die Anforderungen der TA- Luft hinsichtlich Messplanung (Ziffer 5.3.2.2), Auswahl von Messverfahren (5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Ziffer 5.3.2.4) sind zu beachten.
- Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien, repräsentativen und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind auf der Reingasseite ausreichend große und leicht begehbare Messplätze einzurichten. Die Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 sind dabei zu beachten.

1.2.5 Aufzeichnungs- und Berichtspflichten

Vor Ort sind Aufzeichnungen mit folgenden Angaben zu führen:

- Datum und Art von Betriebsstörungen
- Datum und Art von Wartungsarbeiten
- Darstellung der jeweils verwendeten Glasuren

Es ist jährlich jeweils zum 31.03. eines Jahres bei der Genehmigungsbehörde ein Bericht nach § 31 BImSchG für das vorhergehende Kalenderjahr vorzulegen, der grundsätzlich folgende Angaben enthält:

- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung
- sonstige Daten, die notwendig sind, um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG überprüfen zu können, insbesondere Angaben zu den tatsächlichen Leistungsdaten, Stoffeinsätze, Betriebszeiten, Auswertungen von Aufzeichnungen von Parametern zur Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit von Abgasreinigungsanlagen, besondere Vorkommnisse wie Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen, Beschwerden, Wartungen/Reparaturen, Instandhaltungen, Abfallmengen etc.

Der konkrete Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG ist spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten dieses Bescheides zusammen mit der zuständigen Behörde festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen des Bescheides notwendig sind.

1.2.6 Die Verwendung bleihaltiger Glasuren ist nicht zulässig.

2 Abfallrecht

Bei der Entsorgung von Abfällen sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seines untergesetzlichen Regelwerks – insbesondere die NachwV – in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Alle beim Betrieb der Gesamtanlage anfallenden Abfälle sind entsprechend zu verwerten (entsprechend Punkt 7.1 der Planunterlagen)

Nicht verwertbare Abfälle dürfen ausschließlich nur an für die jeweilige Abfallart zertifizierte Betriebe abgegeben werden.

Die Entsorgungsnachweisführung richtet sich nach den Regelungen der Nachweisverordnung.

3 Wasserrecht

Die Anforderung der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei der Lagerung bzw. dem Einsatz von wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

4 Inbetriebnahme

Der Abschluss der Umstrukturierungsmaßnahmen ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich mitzuteilen, damit die Schlussabnahme der Anlage durch die beteiligten Behörden und Gutachter erfolgen kann.

IV. Kosten

Die GIMA Girnghuber GmbH hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der Schlussabnahme zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt

* für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung	1.000,00 €
* für die baurechtliche Genehmigung	0,00 €
* für die fachl. Stellungnahme des umwelttechn. Personals	1.352,00 €

Folgende Auslagen sind zu erstatten:

* Zustellung	3,45 €
--------------	--------

Summe: **2.355,45 €**

Gründe

I.

1. Verfahrensablauf

Mit Unterlagen vom 04.11.2021 beantragte die Girnghuber GmbH die Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Werke 6 und 7, Anlage nach Ziffer 2.10.1 (G/E) des Anhangs zur 4. BImSchV) - genehmigungspflichtig nach Ziffer 2.10.1(G/E) des Anhangs zur 4. BImSchV. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ging am 23.11.2021 beim Landratsamt Dingolfing-Landau ein.

Zum Genehmigungsantrag wurde die Gemeinde Marklkofen um Stellungnahme gebeten. Ebenfalls beteiligt wurden die im Landratsamt Dingolfing-Landau zuständigen Sachgebiete für Technischen Umweltschutz, Baurecht sowie die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft. Die Gemeinde Marklkofen äußerte keine Bedenken gegen das Vorhaben der Girnghuber GmbH.

Auf die jeweiligen Genehmigungsbescheide für die beiden Öfen im Fassadenplattenwerk 6 und das Fassadenplattenwerk 7 wird Bezug genommen.

Die durchzuführenden Maßnahmen haben keinerlei Auswirkungen auf die Schutzgüter und bedürften für sich betrachtet keiner Genehmigung. Auch Baumaßnahmen, die baurechtlich genehmigungspflichtig wären, erfolgen nicht.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden jedoch gemeinsame Betriebseinrichtungen zwischen den Werken 6 und 7 geschaffen. Dadurch werden die beiden Werke nicht mehr für sich autark betrieben, sondern sind als gemeinsame Anlage i.S. d. § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV einzustufen. Es ergibt sich in der Folge eine Produktionskapazität von mehr als 75/t pro Tag, wonach die Gesamtanlage (Werk 6 und 7) in Ziffer 2.10.1 (G/E) der 4. BImSchV einzustufen ist, und nicht wie bisher jeweils in Ziffer 2.10.2 (V).

Die Fachstellenbeteiligung ergab, dass gegen die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz durch die Zusammenlegung der beiden Werke 6 und 7 keine Bedenken bestehen. Es entstehen keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Alle Fachstellen erklärten unter Forderung der unter III. genannten Nebenbestimmungen ihr Einverständnis zum Antrag der Girnghuber GmbH.

2. Bei der rechtlichen und fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Sachverhalt:

Die GIMA Girnghuber GmbH betreibt am Standort in Marklkofen innerhalb eines durch Bbauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (GI Ziegelei Girnghuber) eine Ziegelei (Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse).

Der Ziegeleikomplex besteht aus mehreren Werken mit teilweise unterschiedlicher Ausrichtung zur Herstellung verschiedenartiger Keramikprodukte.

Die bisher autark voneinander betriebenen Fassadenplattenwerke 6 und 7 wurden deshalb genehmigungstechnisch bisher separat erfasst und getrennt voneinander immissionsschutzrechtlich genehmigt als Anlagen zur Herstellung keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von jeweils weniger als 75 t/Tag.

Das Werk 6 wurde mit Bescheiden vom 23.11.2005 (Ofen 6.1) sowie vom 17.04.2008 (Ofen 6.2) genehmigt und zunächst als selbständige Anlage errichtet und betrieben.

Werk 7 (Ofen 7.1 und Kammerofen) wurde mit Bescheid vom 09.11.2017 ebenfalls als selbständige und autarke Produktionsanlage konzipiert.

Da die ursprünglich zu den autarken Genehmigungen der Werke 6 und 7 führenden firmeninternen Beweggründe offensichtlich nicht mehr vorliegen, sollen nun die möglichen Synergieeffekte einer gemeinsamen Rohstoff-Aufbereitung und Produkt-Verpackung genutzt und notwendige steuerungstechnische Modernisierungen durchgeführt werden.

Die Marktbedürfnisse haben sich verändert, was vom Betreiber eine Anpassung der Produktionsanlage, des Produktionsablaufes und der Werksorganisation verlangt.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Erweiterung der Engobier- und Glasierlinie im Werk 6 (mechanisch und steuerungstechnisch)
- Gemeinsame Aufbereitung, Lagerung und Verwendung der Massen (organisatorisch)

- Ertüchtigung und Erweiterung der Ofensteuerung im Werk 6 (steuerungstechnisch) und
- Teilweise Verbindung der Verpackungslinien, um je nach Produktionstyp flexibel verpacken zu können (mechanisch und steuerungstechnisch)

Die vorgenannten Maßnahmen und einige untergeordnete Begleitmaßnahmen führen dazu, dass die beiden bisher getrennt erfassten Werke 6 und 7 zu einer gemeinsamen Anlage zusammengefasst werden. Es ergeben sich gemeinsame Betriebseinrichtungen i.S.d. § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV. Die maßgebliche Produktionskapazität liegt bei der Betrachtung der beiden Werke als eine gemeinsame Anlage somit über 75 t/Tag.

Für die Einstufung ist dann nicht mehr jeweils Ziffer 2.10.2 (V) zutreffend, sondern die Ziffer 2.10.1 (G/E).

Die Hauptanlage wird dadurch in ihrem Betrieb und in ihrer Beschaffenheit wesentlich geändert. Die Maßnahme bedarf daher der wesentlichen Änderungsgenehmigung, § 16 Abs. 1 BImSchG.

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben sich durch die strukturellen bzw. organisatorischen Maßnahmen nicht.

Betriebszeiten

Ofenzeiten: i.d.R. Dauerbetrieb 24/7

Innerbetriebliche Transportzeiten: Montag bis Freitag während der Tagzeit von 6:00-22:00 Uhr

Externe Materialzufuhr: Montag bis Freitag 7-16:30 Uhr

Anfallende Abfälle

Durch die Zusammenlegung der Werke 6 und 7 zu einem Fassadenwerk entstehen keine zusätzlichen Abfälle bzw. Ausschuss, da nur keramische Erzeugnisse, die in der Regel ausschließlich aus natürlichen Rohstoffen bestehen, eingesetzt werden.

Grundsätzlich werden alle Hilfs- und Betriebsstoffe im Rahmen der betriebseigenen Wertstofforganisation gesammelt und von entsprechend qualifizierten Entsorgungsfirmen soweit möglich einer Wiederverwertung zugeführt oder entsprechend entsorgt.

Auf die in den Antragsunterlagen enthaltene Aufstellung über das Wert- und Reststoffsystem der Girnghuber GmbH wird Bezug genommen.

II.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Dingolfing-Landau für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer

Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu belästigen oder erheblich zu benachteiligen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergangen.

Die Anlage der Girnghuber GmbH zum Brennen keramischer Erzeugnisse am Standort Marklkofen (Werke 1-5) fällt mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 t pro Tag gem. § 4 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 2.10.1 (G/E) des Anhangs zur 4. BImSchV unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht.

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und alle Nebeneinrichtungen, die mit der Hauptanlage in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang stehen und für das Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Die bisher als einzelne Anlagen genehmigten Fassadenplattenwerke 6 und 7 werden durch die Schaffung gemeinsamer Betriebseinrichtungen und die Zusammenlegung zu einem gemeinsamen Produktionskomplex. Die einzelnen Anlagen werden in ihrer Beschaffenheit bzw. ihrem Betrieb wesentlich geändert.

Die wesentliche Änderung der Beschaffenheit, der Lage oder des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage bedurfte gem. § 16 Abs. 1 BImSchG einer Änderungs-genehmigung.

Die Genehmigung für die Zusammenlegung der Werke 6 und 7 konnte im vereinfachten Verfahren erteilt werden. Die Girnghuber GmbH hat den Verzicht auf die öffentliche Auslegung beantragt (§ 16 Abs. 2 BImSchG). Die Zusammenfassung bedingt zwar, dass die Werke 6 und 7 als gemeinsame Anlage erstmals aufgrund der Produktionskapazität von über 75 t/Jahr als IE-Anlage einzustufen sind. Es handelt sich hier jedoch vorwiegend um eine formelle Einstufung. Hinsichtlich der Produktion kommt nichts Neues hinzu. Neue schädliche Umweltauswirkungen ergeben sich durch die Zusammenfassung nicht. Somit liegt – im Hinblick auf die Umweltauswirkungen - keine Änderung vor, die für sich betrachtet die Schwellenwerte der IE-Richtlinie, Ziffer 3.5 des Anhangs zur IE-RL, übersteigt. Zudem sind durch das Vorhaben aus fachtechnischer Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine vollumfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Somit konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens zur wesentlichen Änderung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden.

Das Verfahren wurde vereinfacht (§ 19 BImSchG) geführt.

Nach § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie begründen sich wie folgt:

Immissionsschutz

LUFTREINHALTUNG (s. Ziffer III.1.2)

Der vollständige immissionsschutzrechtliche Antrag ging am 23.11.2021 und somit vor dem 01.12.2021 bei der Behörde ein.

Nach Nr. 8 der TA Luft 2021 sollen Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der TA Luft 2002 zu Ende geführt werden, wenn vom Vorhabenträger vor dem 01.12.2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde. Ein Abweichen von dieser Soll-Vorschrift ist nur in atypischen Fällen möglich.

Die Beurteilung aus immissionsschutzfachlicher Sicht erfolgte daher zunächst auf der Grundlage der TA Luft 2002.

Im Anschluss an die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung müsste der Stand der Technik nach TA Luft 2021 durch Erlass einer nachträglichen Anordnung nach Maßgabe der Nr. 6 der TA Luft 2021 eingefordert werden. Dabei gilt als allgemeine Sanierungsfrist der 01.12.2026, Ziffer 6.2.3.3 der TA Luft 2021.

Alternativ konnte der neue Stand der Technik bereits in diesem Genehmigungsbescheid über die entsprechende Nebenbestimmung in Ziffer 1.2.3 dieses Bescheides eingefordert werden, indem geregelt wurde, welche neuen Grenzwerte mit Ablauf der Übergangsfrist zum 01.12.2026 eingehalten werden müssen. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Antragsteller dazu noch weitere Unterlagen nachreichen muss.

Die Anforderungen an die Emission von Formaldehyd sind ab dem 01.12.2021, also ab sofort, einzuhalten.

Bei der immissionsschutzfachlichen Bewertung der möglichen Luftschadstoffe wurden in erster Linie die Emissionen hinsichtlich Staub, Gesamt-C, Stickoxide, Schwefeloxide und Formaldehyd sowie deren erforderliche Ableitung in die Atmosphäre betrachtet und untersucht.

Als rechtliche und fachliche Beurteilungsgrundlagen wurden neben der TA Luft das Bundesimmissionsschutzgesetz, die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die BVT- Merkblätter und die IE- Richtlinie herangezogen.

ANLAGENSICHERHEIT / STÖRFALLVERORDNUNG

Der zusammengefasste Komplex der Fassadenplattenwerke stellt keinen Betriebsbereich im Sinne der aktuellen Störfallverordnung (12. BImSchV in der Fassung vom 19.06.2020) dar. Auch bei der Gesamtbetrachtung der beiden Werke 6 und 7 sind sowohl im bestimmungsgemäßen Betrieb als auch im Falle einer Störung störfallrelevante Stoffe entweder nicht vorhanden bzw. die störfallrelevante Menge des störfallrelevanten Stoffes liegt unter der Mengenschwelle zur Unteren Klasse i.S.d. Störfallverordnung. Der Anwendungsbereich der Störfallverordnung ist somit beim Fassadenplattenwerkskomplex nicht eröffnet.

Auf dem Ziegeleigelände existiert ein Flüssiggaslager mit einer Lagerkapazität von 442 t, das als Betrieb der Oberen Klasse nach der Störfallverordnung eingestuft ist. Aufgrund der räumlichen Entfernung zum Fassadenplattenwerk, der Überwachung und Vorsorge sowie der Betriebsart der Flüssiggasanlage ist von negativen Wechselwirkungen nicht auszugehen (Dominoeffekt).

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Die Anlage zur Herstellung keramischer Erzeugnisse der 4. BImSchV mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 t/Tag ist in Ziffer 2.6.1 Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt. Die allgemeine Vorprüfung ist erfolgt mit dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben (Zusammenfassung der Werke 6 und 7) die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Die erforderlichen Unterlagen nach Anlage 2 wurden durch den Betreiber vorgelegt. Die Zusammenlegung der Werke 6 und 7 ergibt sich aus der Schaffung gemeinsamer Betriebseinrichtungen bzw. strukturellen oder organisatorischen Maßnahmen. Zusätzliche oder neue Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgen nicht. Aus den Ausführungen und den Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen haben sich daher keine Anhaltspunkte ergeben, dass die

Zusammenlegung der beiden Werke zu einer gemeinsamen Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann.

Sonstige Gefahren

Anhaltspunkte dafür, dass von der Anlage sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen könnten, waren im Genehmigungsverfahren nicht ersichtlich.

Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG.

Gem. § 18 Abs. 3 BImSchG können die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG **auf Antrag aus wichtigem Grund** verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss **vor** Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

Baurecht

Maßnahmen, die einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen, finden nicht statt.

Die Werke 6 und 7 befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Gl Ziegelei Girnghuber Neu“.

Abfallrecht

Grundlage für die abfallrechtliche Beurteilung ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen insbesondere die Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die Nachweisverordnung (NachwV) und die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Darüber hinaus sind für die einzelnen Abfallarten noch weitere Anforderungen aus Regelwerken und Leitfäden zu berücksichtigen.

Wasserrecht

Die wasserrechtliche Beurteilung erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage der Vorgaben der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV).

Als Ausgangsstoffe kommen mineralische Tone, Sande und Lößlehm aus der eigenen Grube zum Einsatz. Die Stoffe sind nicht wassergefährdend.

In geringem Umfang werden Reinigungs-, Schmier- und Hilfsmittel (Schmieröle, Rostlöser, Farben) vorgehalten.

In den Fassadenwerken werden wassergefährdende Stoffe nur in geringem Umfang eingesetzt.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe erfolgt nur in geringem Umfang in Kleingebinden (Eimer, Kanister, Fässer) < 200 Liter. Wo es erforderlich ist, werden die Gebinde auf bauartzugelassenen Auffangwannen oder in Gefahrstoffschränken gelagert.

Zudem ist der Boden der Fassadenwerke flüssigkeitsdicht ausgeführt, so dass der Besorgnisgrundsatz erfüllt ist.

Es erfolgt in der Anlage kein Abfüllen und Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen.

Aussagen hinsichtlich des Ausgangszustandes

Nach § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Antragssteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-Richtlinie zu betreiben, in der relevante Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten oder gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Grundsätzlich stellt der Fassadenplattenkomplex eine Anlage dar, die den Vorgaben der IE-Richtlinie unterliegt.

Zusätzlich zu den gehandhabten Rohstoffen sowie Hilfs- und Betriebsstoffen wird Erdgas aus dem Gasnetz eingesetzt. Es handelt sich hierbei um einen Stoff, der in der CLP-VO nicht aufgeführt ist und somit nicht gefährlich im Sinne der IED ist.

Bei dem Bau und Betrieb der geplanten Anlage werden die Anforderungen der AwSV umgesetzt. Boden- und Grundwasserverunreinigungen sind nicht zu erwarten. Abfallstoffe werden fachgerecht entsorgt. Es werden beim Betrieb somit keine relevanten gefährlichen Stoffe in mengenmäßiger Relevanz verwendet, erzeugt oder freigesetzt.

Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG) ist nicht erforderlich

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 KG i. V. m. Tarif.-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.2 (vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG) und 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Den Antragsunterlagen ist zu

entnehmen, dass die Änderungsmaßnahmen Investitionskosten von 100.000 € verursachen.

Für Investitionskosten bis 125.000 Euro liegt die Gebühr im vereinfachten Verfahren zwischen 250 und 1000 Euro als Rahmengebühr. Es wird angesichts der Bedeutung der Angelegenheit und der Einstufung als IE-Anlage eine Gebühr von **1.000 Euro** festgesetzt.

Baurechtlich relevante Maßnahmen erfolgen im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen nicht.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals bzw. der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft als Sachverständiger verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2 500,00 € je Prüffeld, zu erhöhen. Für die fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal des Landratsamtes Dingolfing-Landau zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz entstand ein Verwaltungsaufwand von 13 Std. x 104,00 €/Std. = **1352€**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Postanschrift:

Haidplatz 1	Postfach 11 01 65
93047 Regensburg	93014 Regensburg

schriftlich, elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1. Die Einreichung von Klagen und Rechtsbehelfen mit einfacher E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).**
- 2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klage grundsätzlich elektronisch einreichen.**
- 3. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.**

Kerstin Kameter-Schenkl

Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie auf unserer Homepage

www.landkreis-dingolfing-landau.de unter „Bürgerservice“ „Formulare“ „Immissionsschutzrecht – DS-Info-Blatt“ in PDF-Format zum downloaden.

Sofern Ihnen kein Internetzugang zur Verfügung steht, können Sie unser Datenschutz-Info-Blatt zum „Wasserrecht und Umweltschutz“ auch im Büro Ihrer Sachbearbeiterin / Ihres Sachbearbeiters einsehen. Auf Anforderung wird Ihnen unser Datenschutz-Info-Blatt ausgehändigt bzw. zugesandt.